

Merkblatt zu zwingenden Mindestlöhnen in Normalarbeitsverträgen

In der Schweiz können für einzelne Branchen und Regionen zwingende Mindestlöhne in Normalarbeitsverträgen nach [Art. 360a OR](#) (NAV) festgelegt werden. Ob in Ihrer Branche in Ihrer Region ein solcher Mindestlohn gilt, sehen Sie unter [Punkt 1](#)

Falls Sie in einer Branche mit einem zwingenden Mindestlohn arbeiten und Sie feststellen, dass Ihr Arbeitgeber Ihnen diesen Mindestlohn nicht bezahlt, finden Sie unter [Punkt 2](#) die Informationen, was Sie unternehmen können.

1. Mindestlöhne in Normalarbeitsverträgen

NAV mit verbindlichen Mindestlöhnen können vom Bund (siehe Punkt 1.1) oder von den Kantonen (siehe Punkt 1.2) erlassen werden, wenn keine allgemein verbindlichen Gesamtarbeitsverträge bestehen. Diese Mindestlöhne gelten für die gesamte Branche und müssen vom Arbeitgeber eingehalten werden (höhere Löhne sind immer möglich).

1.1 Gesamte Schweiz (ausser Genf): Hauswirtschaftsbranche

Wenn Sie in der Hauswirtschaftsbranche in einem Privathaushalt arbeiten, könnte der untenstehende Mindestlohn allenfalls für Sie gelten (mit Ausnahme des Kantons Genf). Die Mindestlöhne betragen brutto, ohne Zuschläge für Ferien und bezahlte Feiertage, folgende Stundenansätze:

Kat. „ungelernt“	Fr. 19.20 pro Stunde
Kat. „ungelernt mit 4 J. Berufserfahrung in der Hauswirtschaft“	Fr. 21.10 pro Stunde
Kat. „gelernt mit EFZ oder 3-jähriger beruflicher Grundbildung“	Fr. 23.20 pro Stunde
Kat. „gelernt mit EBA oder 2-jähriger beruflicher Grundbildung“	Fr. 21.10 pro Stunde

Das SECO hat ein [Factsheet zum NAV-Hauswirtschaft](#) veröffentlicht. Darin findet sich auch eine Berechnungstabelle für die Zuschläge für Ferien und bezahlte Feiertage.

Wie Sie vorgehen können, wenn Ihr Arbeitgeber diesen Mindestlohn nicht einhält, finden Sie unter Punkt 2.

1.2 Kanton Schwyz: Branche «Hauswirtschaft»

Wenn Sie im Kanton Schwyz in der Hauswirtschafts-Branche arbeiten, findet eventuell der NAV «Hauswirtschaft» mit zwingenden Mindestlöhnen Anwendung.

Für Fragen zu diesen NAV können Sie sich an das Arbeitsinspektorat Kanton Schwyz wenden.

2. Wie erhalte ich den mir zustehenden Mindestlohn (Privatrecht)

Da es sich um privates Arbeitsrecht handelt, haben die nachfolgenden Informationen ausschliesslich beratenden Charakter und das Musterschreiben ist sinngemäss als Hilfestellung zu verstehen. Im Streitfall ist ausschliesslich das Arbeitsgericht zuständig.

Für weitere Informationen und/oder eine Beratung können Sie sich an diverse Rechtsauskunftsstellen wenden. Einige Stellen beraten Sie zu Fragen des privaten Arbeitsrechts in der Regel kostenlos oder gegen eine geringe Gebühr. Fragen Sie nach.

2.1 Aussergerichtliche Phase

Falls Sie den Mindestlohn gemäss Punkt 1.1 oder 1.2 nicht erhalten, sollten Sie in einem ersten Schritt versuchen, sich mit Ihrem Arbeitgeber zu einigen. Sie können dazu bei Bedarf den Musterbrief im Anhang benützen.

2.2 Gerichtliche Phase

Wenn Ihr Arbeitgeber nicht auf Ihr Schreiben reagiert bzw. Sie sich nicht einigen können, bleibt die Möglichkeit, Ihren Anspruch gerichtlich durchzusetzen. Da ein solches Verfahren komplex sein kann, empfehlen wir Ihnen, sich für die gesamte gerichtliche Phase an den in Punkt 2 genannten Rechtsauskunftsteilen, Ihre Rechtschutzversicherung oder an eine Anwaltskanzlei zu wenden. Nach diesen Auskünften müssen Sie abwägen, ob Sie gerichtlich gegen ihren (ehemaligen) Arbeitgeber vorgehen möchten. Der erste Schritt im arbeitsrechtlichen Verfahren besteht darin, ein Schlichtungsgesuch einzureichen. Um sich einen ersten Eindruck zu verschaffen, finden Sie unter folgendem Link: [Musterformulare des Bundesamts für Justiz](#);

2.3 Weitere Massnahmen

2.3.1 Einleitung einer Betreuung

Bei einer offenen Lohnforderung können Sie grundsätzlich auch ein Betreibungsverfahren einleiten. Sie müssen dafür beim Betreibungsamt des Sitzes Ihres Arbeitgebers die Zustellung eines Zahlungsbefehls an den Arbeitgeber beantragen.

Dazu müssen Sie ein Betreibungsbegehren ausfüllen und an das zuständige Betreibungsamt schicken. Die Formulare können Sie im Internet oder beim zuständigen Betreibungsamt beziehen. Wir empfehlen Ihnen, sich auch über diese Massnahme bei der gewählten Rechtsauskunftsstelle zu informieren, um einschätzen zu können, ob eine solche in Ihrem Fall sinnvoll ist.

2.3.2 Meldung bei der Tripartiten Kommission

Wenn Ihr Arbeitgeber den Mindestlohn nicht einhält, können Sie dies auch bei der kantonalen tripartiten Kommission (Adresse / E-Mail / Telefon / Internet-Link) melden, damit diese eine Lohnkontrolle durchführen kann. Wenn ein Verstoss vorliegt, dann wird die tripartite Kommission diesen der kantonalen Behörde melden und diese wird eine Verwaltungsanktion aussprechen.

(Angaben des Arbeitnehmenden)

Vorname, Nachname

Adresse

Postleitzahl, Ort

EINSCHREIBEN

Angaben des Arbeitgebers

Name der Firma

Adresse

Postleitzahl, Ort

Ort, Tag/Monat/Jahr

Sehr geehrter Herr Muster/ Sehr geehrte Frau Muster

Der Normalarbeitsvertrag xy sieht für einen Arbeitnehmenden der Kategorie xy einen Mindestmonatslohn von CHF xy.- / Mindeststundenlohn von CHF xy.- vor (vgl. Artikel xy des oben erwähnten NAV).

Mein Monatsgehalt/Stundenlohn beträgt jedoch CHF xy . - .

Aus diesem Grund fordere ich Sie hiermit auf, mir die Lohndifferenz für den Monat/die Monate xy in Höhe von total CHF xy.- innerhalb von xy (z.B. 5-10) Tagen nach Erhalt dieses Schreibens auszuzahlen. Auf diese Inverzugsetzung sind Verzugszinsen in Höhe von 5 %, ab dem xy (*ab dem Tag nach der gesetzten Frist*) zu zahlen.

Bei Nichtzahlung der Lohndifferenz innerhalb der gesetzten Frist werde ich die Gelegenheit an die zuständige Behörde weiterleiten, um die Zahlung der offenen Lohnforderung zu erwirken.

Ich hoffe auf eine einvernehmliche Lösung mit Ihnen.

Mit freundlichen Grüßen

Vorname, Nachname

Unterschrift